



REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 □ 04013 Leipzig

Landkreis Delitzsch
Landkreis Leipziger Land
Landkreis Muldentalkreis
Landkreis Torgau-Oschatz
Stadt Leipzig

Leipzig, 30.07.2008
Tel. (0341) 977 - 6500
Bearb.: Frau Cordes
E-Mail: Jutta.Cordes@rpl.sachsen.de
Aktenzeichen: 615-8844.00
(Bitte bei Antwort angeben)

- untere Naturschutzbehörden -

parallel per Telefax

Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden für kreisübergreifende Landschafts- schutz- und Naturschutzgebiete ab 01.08.08

Anlässlich der bevorstehenden Verwaltungs- und Funktionalreform erfolgt auf der Grundlage der als **Anlage** beigefügten Auslegung der ab 01.08.08 geltenden Rechtsvorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) die Festlegung der künftigen Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden für die im Direktionsbezirk Leipzig gelegenen, kreisübergreifenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete.

I.

**Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden ab 01.08.08 für kreisübergreifende Landschafts-
schutzgebiete, für die bisher die Zuständigkeit beim Regierungspräsidiums Leipzig lag**

Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“

Die Stadt Leipzig ist zuständiger Ordnungsgeber für die Änderung/Aufhebung des kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebietes. Die übrigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Nordsachsen und Landkreis Leipzig) sind im Verfahren zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiet „Parthenaue-Machern“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Unterschutzstellung / Änderung / Aufhebung des kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebietes. Die übrigen unteren Naturschutzbehörden (Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig) sind im Verfahren zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“

Der Landkreis Leipzig ist zuständiger Ordnungsgeber für die Änderung/Aufhebung des kreisüber-



greifenden Landschaftsschutzgebietes. Die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Unterschutzstellung / Änderung / Aufhebung des kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebietes. Der Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Änderung / Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes. Ab 01.08.08 befindet sich dieses Landschaftsschutzgebiet nur noch auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen.

II.

Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden ab 01.08.08 für sonstige kreisübergreifende Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Wermsdorfer Forst“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Unterschutzstellung / Änderung / Aufhebung des kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebietes. Der Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.

Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Unterschutzstellung / Änderung / Aufhebung des kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebietes. Der Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.

III.

Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden ab 01.08.08 für kreisübergreifende Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiet „Luppeaue“

Der Landkreis Nordsachsen ist zuständiger Ordnungsgeber für die Änderung / Aufhebung des kreisübergreifenden Naturschutzgebietes. Die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren zu beteiligen.

Cordes

Referatsleiterin

Anlage

Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden für kreisübergreifende Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete ab 01.08.08

- Auslegung der ab 01.08.08 geltenden Rechtsvorschriften des SächsNatSchG -

Bisher war das Regierungspräsidium Leipzig als höhere Naturschutzbehörde gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG für **Unterschutzstellungen und Änderungen der kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Leipziger Auwald“, „Parthenaue-Machern“, „Partheaue“, „Mittlere Mulde“ und „Dübener Heide“** zuständig, da sich diese Schutzgebiete auf dem Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden befanden und keine der betroffenen unteren Naturschutzbehörden vom Regierungspräsidium Leipzig für zuständig erklärt worden ist.

Durch Art. 64 des SächsVwNG wird § 48 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG gestrichen und im neuen Abs. 3 Satz 1 die Regelung aufgenommen, dass - sofern eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Naturschutzbehörden fällt - die Behörde zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit fällt. Hinsichtlich der Unterschutzstellung/Änderung von Schutzgebieten liegt der „Schwerpunkt der Angelegenheit“ bei der unteren Naturschutzbehörde, die den größten (räumlichen) Anteil an dem betreffenden Schutzgebiet hat. Diese untere Naturschutzbehörde ist dann ab dem 01.08.08 zuständiger Verordnungsgeber für jede Aufhebung/Änderung/Festsetzung des betreffenden kreisübergreifenden Schutzgebietes, wobei jedoch die übrigen unteren Naturschutzbehörden im Verfahren zu beteiligen sind. Die an uns herangetragene Auffassung, dass bei Ausgliederungen aus kreisübergreifenden Schutzgebieten die Lage der auszugliedernden Fläche jeweils die örtliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bestimmt (mit der Folge wechselnder Zuständigkeiten der betroffenen unteren Naturschutzbehörden für die Änderungsverordnungen zum kreisübergreifenden Schutzgebiet), wird nicht geteilt, da im Veränderungsverfahren immer die Verordnung des gesamten Schutzgebietes geändert wird und sich somit auch bei Ausgliederungsverordnungen der Schwerpunkt der Angelegenheit aus dem räumlichen Anteil an dem betreffenden Schutzgebiet ergibt.

Bei der **Erteilung von Befreiungen sowie der Erklärung des Einvernehmens im Sinne von § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu Vorhaben in kreisübergreifenden Landschaftsschutzgebieten** ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, auf deren Gebiet sich das Vorhaben befindet bzw. zum überwiegenden Teil befindet, sofern die Rechtsverordnung nichts anderes vorschreibt. Wir haben die LSG-Verordnungen „Leipziger Auwald“, „Partheaue“, und „Dübener Heide“ mit Änderungsverordnungen vom 02.06.2008 (SächsGVBl. S. 351 ff) dahingehend geändert, dass mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnungen am 31.07.08 nicht mehr die höhere, sondern die jeweils örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde für die Erteilung von Befreiungen zuständig ist. Bei den übergeleiteten kreisübergreifenden LSG „Parthenaue-

Machern“ und „Mittlere Mulde“ ergibt sich die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde für die Erteilung von Befreiungen aus § 50 Abs. 1 a i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsNatschG (und ggfs. aus § 48 Abs. 3 SächsNatSchG) in der ab 01.08.08 geltenden Fassung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen Entscheidungen in wasserrechtlichen Verfahren zum Hochwasserschutz dar, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene ergehen.

Hinsichtlich der **Unterschutzstellungen und Änderungen von kreisübergreifenden Naturschutzgebieten (NSG) gelten unsere vorstehenden Ausführungen zu den kreisübergreifenden LSG sinngemäß mit dem Ergebnis**, dass ab 01.08.08 gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 48 Abs. 3 SächsNatSchG in der ab 01.08.08 geltenden Fassung diejenige untere Naturschutzbehörde für Unterschutzstellungen/Änderungen des Naturschutzgebietes zuständig ist, die den größten (räumlichen) Anteil an dem betreffenden Schutzgebiet hat.

Bei der **Erteilung von Befreiungen sowie der Erklärung des Einvernehmens im Sinne von § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu Vorhaben in Naturschutzgebieten** ist ab dem 01.08.08 die untere Naturschutzbehörde zuständig, auf deren Gebiet sich das Vorhaben befindet bzw. zum überwiegenden Teil befindet, auch wenn die Rechtsverordnung hierzu eine andere Regelung enthält. Dies ergibt sich aus § 50 Abs. 1a i.V.m. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 65 Abs. 10 SächsNatSchG in der ab 01.08.08 geltenden Fassung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen Entscheidungen in wasserrechtlichen Verfahren zum Hochwasserschutz dar, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene ergehen.